

# **Gebührenordnungen der Maler- u. Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen für Zwischen- und Gesellenprüfungen**

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Handwerksordnung und § 43 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Maler- u. Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen (nachstehend „Innung“ genannt) folgende Gebührenordnung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Die Innung wurde nach § 33 Abs. 1 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

## **§ 2 Schuldner der Gebühren**

(1) Findet die Prüfung im Zusammenhang mit einem Ausbildungsverhältnis statt, trägt der Auszubildende die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfungen. Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschnldner.

(2) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

## **§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe an den Schnldner fällig, sofern die Innung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Zwischen- bzw. Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschnldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der von der Handwerkskammer Koblenz beschlossenen Gebührenordnung erstattet. Wird die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 4 Beitreibung**

(1) Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt einer Mahnung gleich.

## **§ 5 Verjährung**

(1) Gebührenforderungen verjähren in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die Paragraphen §§ 146 - 149 Abgabenordnung Anwendung.

## **§ 6 Gebührenverzeichnis**

### **(1) Zwischenprüfungsgebühr**

a.) Die Zwischenprüfungsgebühr aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses beträgt pro begonnenem praktischen Prüfungstag 140,00 EUR und pro theoretischen Prüfungstag 160,00 EUR.

Die Zwischenprüfung im Beruf Bauten- und Objektbeschichter/in besteht aus einem praktischen Prüfungstag und einem theoretischen Prüfungstag. Die Gesamtprüfungsgebühr beläuft sich damit auf 300,00 EUR. Die Zwischenprüfung im Beruf Maler/in und Lackierer/in besteht aus zwei praktischen Prüfungstagen (Teil A) und einem theoretischen Prüfungstag (Teil B). Die Gesamtprüfungsgebühr beläuft sich damit auf 440,00 EUR

### **(2) Abschluss-/Gesellenprüfungsgebühr**

Die Abschluss-/Gesellenprüfungsgebühr aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses beträgt pro begonnenem praktischen Prüfungstag 140,00 EUR, im Beruf Bauten- und Objektbeschichter/in pro begonnenem theoretischen Prüfungstag 160,00 EUR und im Beruf Maler/in und Lackierer/in pro begonnenem Theoretischen Prüfungstag (Teil B) 190,00 EUR.

Die Abschlussprüfung im Beruf Bauten- und Objektbeschichter/in besteht aus zwei praktischen Prüfungstagen (Teil A) und einem theoretischen Prüfungstag (Teil B). Die Gesamtprüfungsgebühr beläuft sich damit auf 440,00 EUR.

Die Gesellenprüfung im Beruf Maler/in und Lackierer/in mit den Fachrichtungen „Gestaltung und Instandhaltung“ bzw. „Bauten- und Korrosionsschutz“ besteht aus drei praktischen Prüfungstagen und einem theoretischen Prüfungstag. Die Gesamtprüfungsgebühr beläuft sich damit auf 610,00 EUR.

Die Gesellenprüfung im Beruf Maler/in und Lackierer/in mit der Fachrichtung „Kirchenmalerei und Denkmalpflege“ besteht aus vier praktischen Prüfungstagen und einem theoretischen Prüfungstag. Die Gesamtprüfungsgebühr beläuft sich damit auf 750,00 EUR.

### **(3) Ausnahmsweise Prüfungszulassung (Externenprüfung)**

Der Zuschlag für ausnahmsweise Zulassung zur Zwischen-/ Abschluss- oder Gesellenprüfung beträgt 35,-- €.

### **(4) Teilprüfung / Wiederholungsprüfungen**

Im Falle der Wiederholung der Abschluss-/Gesellenprüfung als Gesamtprüfung bzw. der Wiederholung nur der praktischen oder nur der theoretischen Prüfung gelten grundsätzlich die Regelungen des Abs. (2).

Wird nur an einzelnen Prüfungsbereichen der theoretischen Prüfung teilgenommen, die in Absatz (2) nicht näher spezifiziert sind, erfolgt die Gebührenberechnung anteilmäßig unter Beachtung des Äquivalentprinzips.

### **(5) Ermäßigung**

Mitglieder der Innung erhalten auf die oben genannten Prüfungsgebühren eine Ermäßigung von 40 %, da diese bereits durch die Innungsbeiträge abgegolten sind.

### **(6) Materialkosten**

Die vorstehenden Gebühren beinhalten keine Materialkosten. Anfallende Materialkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt, sofern der Ausbildungsbetrieb das Material nicht zur Verfügung stellt (s.a. § 2, Nr. 4, der weiteren Vertragsbestimmungen zum Berufsausbildungsvertrag bzw. § 14 sba. 1 Nr 3 Berufsbildungsgesetz BAV).

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung wurde in der Innungsversammlung am 27.11.2019 einstimmig beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Betzdorf, 27.11.2019

gez.  
Frank Weitz  
Obermeister

gez.  
Elisabeth Schubert  
Hauptgeschäftsführerin